10) Das menschenfreundliche Wirken der hiesigen Diaconissenanstalt sowie den in der ständischen Schrift vom 6. Februar 1851 geäußerten Wunsch, werden Wir im Auge behalten. Inwiefern es möglich werde, gedachter Anstalt Unterstützung aus Staatscassen zu gewähren, muß für jetzt weiterer Erwägung vorbehalten bleiben.

11) Ein Gleiches gilt rücksichtlich der in der ständischen Schrift vom 5. dieses angebrachten Petition des Vereins zum Frauenschutz um Unterstützung aus Staatscassen.

12) Anlangend die ständische Schrift vom nämlichen Tage, die Beobachtung des Generale vom 24. Juli 1811 hinsichtlich der Sonn- und Festtagsfeier betreffend, soll dieser Gegenstand in Ueberlegung genommen werden.

13) Dem Antrage unter 3. in der ständischen Schrift vom 22. März 1851 entsprechend, beabsichtigen Wir, eine Vorlage über gesetzliche Benutzung der fließenden Wässer an eine der nächsten Ständeversammlungen gelangen zu lassen, bei welcher Gelegenheit die Frage, ob und inwieweit die Bergwerkswässer den übrigen fließenden Wässern gleichzustellen, erörtert werden wird.

14) Wir werden die durch ständische Schrift vom 10. dieses Monats an Uns gebrachte Petition der Abgeordneten Haberkorn und Reichenbach um Veranstaltung dahin, daß der nächsten Ständeversammlung der Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen zur verfassungsmäßigen Berathung vorgelegt werde, in Erwägung ziehen lassen.

15) Der in Folge einer Petition der Handelsinnungen zu Pirna und Freiberg mittelst ständischer Schrift vom nämlichen Tage an Uns gerichtete Antrag, für gleichmäßige Handhabung des Verbotes, den Branntwein unter der Dresdener Kanne zu verkaufen, baldthunlichst Sorge tragen zu wollen, wird in geeigneter Weise Berücksichtigung finden.

16) Hinsichtlich der von Johann Samuel Nobis und Genossen wiederholt in Anspruch genommenen angeblichen Löhnungsrückstände wird mit Rücksicht auf die ständische Schrift vom 4. März 1851 fortgefahren werden, erweislich gemachte Löhnungsrückstände aus dem russischen Feldzuge zu befriedigen und die von Johann Gottlieb Böhmer in Anregung gebrachten Löhnungsrückstände soweit möglich zu ermitteln.

17) Das Gesuch Wolf's von Tümpling und Genossen um Verlegung einer stehenden Garnison in das Voigtland ist von der Ständeversammlung mittelst Schrift vom 31. vorigen Monats dringend zur Berücksichtigung empfohlen worden. Diese werden Wir eintreten lassen, sobald die dienstlichen Verhältnisse und die Präsenz der Mannschaften es gestatten.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden am 12. April 1851.

Friedrich August.

D. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard Rabenhorst.
Richard Freiherr von Friesen.
Johann Heinrich August Behr.

Nachdem der Herr Ministerialreferendar Roßberg die Vorlesung des Landtagsabschiedes beendet hatte, überreichte er die Urkunde dem Staatsminister D. Zschinsky, welcher dieselbe Sr. Majestät dem Könige übergab, aus dessen Händen sie der Präsident der ersten Kammer, Herr v. Schönfels, empfing. Hierauf erklärte im Namen Sr. Majestät des Königs der Herr Staatsminister D. Zschinsky den sechsten ordentlichen Landtag für geschlossen, und nachdem Sr. Majestät dem Könige von Seiten des Herrn Präsidenten der zweiten Kammer im vereinten Jubelruf von Ständen und Zuschauern ein dreifaches Hoch ausgebracht worden war, endete diese Feier.

Se. Majestät erhob sich nun und verließ, begleitet von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann, Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Albert und Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Georg und der aus beiden Kammern gewählten Deputation, welche Höchstdenselben bis an den Fuß der großen Treppe begleiteten, unter Vortritt der Suite den Saal, und begab sich in das Schloß zurück.

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: Ed. Gottwald. — Druck von B. G. Teubner.

SLUB
Wir führen Wissen.